

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:

IKD-2017-266676/875-Gb

An alle Oö. Gemeinden,
Bezirkshauptmannschaften und
Magistrate

Bearbeiter/-in: Mag. Franz Ganglbauer
Tel: (+43 732) 77 20-11603
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 19. März 2020

Rundschreiben betreffend Absage Sitzungen, Umlaufbeschlüsse

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage ist auszuführen:

1.
Umlaufbeschlüsse und sonstige Beschlüsse ohne persönliche Anwesenheit (zB. in Form von Video- oder Telefonkonferenzen) für Kollegialorgane sind nach den oö. Gemeindeorganisationsgesetzen derzeit nicht zulässig. Beschlüsse der Kollegialorgane der Gemeinde können und dürfen nur in Form von Sitzungen gefasst werden, die insbesondere eine (politisch/rechtliche) Debatte zulassen.

2.
Wie in unserem Rundschreiben IKD-2017-266676/868 vom 16. März 2020 ausgeführt, haben wir durchaus Verständnis, wenn aufgrund der jetzigen Situation Sitzungen nicht stattfinden, auch wenn es keine rechtliche Regelung gibt, dass Sitzungen nicht stattfinden **dürfen**.

Wenn nun aber eine Sitzung unbedingt und dringlich erforderlich ist, könnte man zB. auch so vorgehen, dass

- die Tagesordnung auf die unbedingt notwendigen Punkte beschränkt wird und diese Angelegenheiten möglicherweise auch schon im Vorfeld informell so weit wie möglich abstimmt werden, sodass eine solche Sitzung wohl auch recht kurz dauern würde,
- darüber hinaus ein ausreichend großer Sitzungsraum zur Verfügung steht und dadurch ein ausreichender Abstand zwischen den Gemeindemandataren gewahrt ist und
- auch Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Solche dringlich erforderlichen Beschlüsse sind ua. schon dann rechtmäßig, wenn bei der Beschlussfassung Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 50 Abs. 1 Oö. GemO 1990).

3.

Wenn aber die Beschlussfähigkeit nicht gegeben wäre bzw. sonst erforderliche und dringliche Beschlüsse nicht gefasst werden könnten, greift unter den Voraussetzungen des § 60 Oö. GemO 1990 das Notanordnungsrecht des Bürgermeisters. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Rundschreiben IKD-2017-266676/868 vom 16.3.2020. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags ist aber auf die Spezialregelung des § 78 Oö. GemO 1990 („Voranschlagsprovisorium“) hinzuweisen: § 60 Oö. GemO 1990 kann hier, wie sich implizit aus § 60 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ergibt, nicht zur Anwendung kommen.

4.

Diese Information gilt auch für die (freiwilligen und durch Gesetz bzw. im Wege der Vollziehung eingerichteten) Gemeindeverbände.

5.

Aufgrund der besonderen organisationsrechtlichen Stellung und der besonderen Aufgaben des Stadtsenats in den Städten mit eigenem Statut prüfen wir im Übrigen derzeit für den Fall von Krisenzeiten die Möglichkeit der Abhaltung von Sitzungen des Stadtsenats in Form von sog. Videokonferenzen, wozu aber eine Änderung der Stadtstatute notwendig wäre.

Diese und allenfalls weitere gesetzliche Änderungen im Hinblick auf die aktuelle Lage werden von uns derzeit gesammelt und für eine entsprechende (legistische) Maßnahme vorgemerkt.

Diese Information bezieht sich auf die Umstände und die Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt. Sollte es neue Informationen bzw. Rechtsvorschriften geben, gelten diese und werden wir Sie nach Möglichkeit umgehend informieren.

Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Marion Haas

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.